

Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Iserlohn

§ 1 Allgemeine Grundsätze

Für die Wahl gelten § 27 Gemeindeordnung (GO NRW) sowie die §§ 2, 5 Abs. 1, 9 bis 13, 24 bis 27, 29, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1 und 48 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der jeweils gültigen Fassung gilt sinngemäß, soweit diese Wahlordnung nichts anderes bestimmt.

§ 2 Geltungsbereich/Anzahl

1. Diese Wahlordnung gilt für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Iserlohn.
2. Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Iserlohn. Das Wahlgebiet kann in Stimmbezirke eingeteilt werden.
3. Die Anzahl der Mitglieder des Integrationsrates ergibt sich aus der Hauptsatzung und der dazu ergangenen Verfahrensregelung.

§ 3 Wahlorgane

Wahlorgane sind

1. der Bürgermeister als Wahlleiter
2. der Wahlausschuss
3. für jeden Stimmbezirk der Wahlvorstand
4. der Briefwahlvorstand

§ 4 Wahlberechtigung

1. Wahlberechtigt sind mit Ausnahme der in § 5 bezeichneten Personen alle ausländischen Staatsangehörigen, die am Wahltag
 - 16 Jahre alt sind
 - sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
 - mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in der Stadt Iserlohn ihre Hauptwohnung haben
2. Über § 27 Abs. 3 und 4 GO NRW hinausgehend sind auch Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit wahlberechtigt, die diese durch Einbürgerung frühestens 5 Jahre vor dem Tag der Wahl erlangt haben, wenn sie sich spätestens 12 Tage vor dem Wahltag in das Wählerverzeichnis haben

eintragen lassen. Der Nachweis der Wahlberechtigung ist in diesen Fällen durch Vorlage der Einbürgerungsurkunde zu erbringen.

§ 5 Wahlrechtsausschluss

Nicht wahlberechtigt sind ausländische Staatsangehörige,

- auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Abs. 2, Nummern 2 und 3 keine Anwendung findet,
- die Asylbewerber sind, und
- Deutsche, die nicht von § 4 Nr. 2 dieser Wahlordnung erfasst sind

§ 6 Wählbarkeit

Wählbar sind alle Wahlberechtigten sowie alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Iserlohn.

§ 7 Wahltermin

1. Wahltag ist ein Sonntag. Die Wahlzeit dauert von 10.00 bis 18.00 Uhr.
2. Der Wahltag soll nach Möglichkeit nicht in die Schulferien fallen.
3. Der Wahltag wird auf Vorschlag des Integrationsrates vom Rat festgesetzt und durch den Wahlleiter ortsüblich bekannt gemacht.

§ 8 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Der Wahlleiter fordert zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Er weist auf den § 27 Abs. 5 GO NRW und auf § 9 dieser Wahlordnung hin.

§ 9 Einreichung der Wahlvorschläge

1. Wahlvorschläge können von Wahlberechtigten vom Tage der Aufforderung an bis zum 48. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, beim Wahlamt eingereicht werden.
2. Für die Wahlvorschläge sind Formblätter zu verwenden, die vom Wahlamt zur Verfügung gestellt werden.
3. Die Wahlvorschläge müssen in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben die Bezeichnung der Liste sowie Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit (Nationalität) und Anschrift der Bewerber/innen in nummerischer Rangfolge enthalten.

Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:

- a) die Zustimmungserklärungen der Bewerber/innen und
 - b) die Bescheinigung der Wählbarkeit.
4. Die einzelnen Wahlvorschläge müssen durch Unterschrift von jeweils mindestens 50 Wahlberechtigten auf getrennten Formblättern unterstützt werden.
 5. Jede wahlberechtigte Person darf mit ihrer Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Bei Mehrfachunterzeichnungen sind sämtliche Unterschriften dieser Person ungültig. Die Unterzeichner/innen müssen in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben Familien- und Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift angeben. Bewerber/innen können den eigenen Wahlvorschlag unterzeichnen.
 6. In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

§ 10 Ungültige Wahlvorschläge

1. Wahlvorschläge sind ungültig,
 - a) wenn sie nicht fristgerecht beim Wahlamt eingegangen sind (§ 9 Abs. 1),
 - b) wenn andere, als die vom Wahlamt bereitgestellten Formblätter verwendet worden sind (§ 9 Abs. 2),
 - c) wenn sie nicht die für die Bewerber/innen vorgeschriebenen Angaben enthalten oder wenn diese nicht lesbar sind (§ 9 Abs. 3),
 - d) wenn die vorgeschriebene Zahl der Unterstützungsunterschriften nicht erreicht wird (§ 9 Abs. 5),
 - e) soweit sie Personen enthalten, die nicht wählbar sind.
2. Mängel in den Wahlvorschlägen können bis zum Ablauf der Einreichungsfrist gem. § 9 Abs. 1 durch die Vertrauensperson beseitigt werden.

§ 11 Zulassung der Wahlvorschläge durch den Wahlausschuss

1. Der Wahlleiter hat die Wahlvorschläge sofort zu prüfen. Stellt er Mängel fest, so fordert er unverzüglich die Vertrauensperson auf, sie rechtzeitig zu beseitigen. Die Vertrauensperson kann gegen Verfügungen des Wahlleiters den Wahlausschuss anrufen.
2. Der gem. § 2 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz gebildete Wahlausschuss prüft die Wahlvorschläge nach Maßgabe der §§ 9 und 10 dieser Wahlordnung und

entscheidet spätestens am 39. Tag vor der Wahl über ihre Zulassung.

3. Der Wahlleiter gibt die zugelassenen Wahlvorschläge spätestens am 20. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt.

§ 12 Stimmzettel

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie enthalten die zugelassenen Wahlvorschläge mit den Namen der ersten drei Bewerber/innen. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel richtet sich nach dem Eingang der Wahlvorschläge.

§ 13 Wahlbenachrichtigung

1. Spätestens am Tag vor der Auslegung des Wählerverzeichnisses benachrichtigt der Wahlleiter jede wahlberechtigte Person mit einer Wahlbenachrichtigung, dass sie im Wählerverzeichnis eingetragen ist.
2. Die Wahlbenachrichtigung soll enthalten:
 - a) den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung,
 - b) den Stimmbezirk und den Wahlraum,
 - c) die Wahlzeit,
 - d) die Nummer, unter der die wahlberechtigte Person in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
 - e) die Aufforderung, die Wahlbenachrichtigung und einen Ausweis zur Wahl mitzubringen, verbunden mit dem Hinweis, dass das Wahlrecht auch bei Verlust der Wahlbenachrichtigung ausgeübt werden kann.

§ 14 Wahlbekanntmachung

Der Wahlleiter macht spätestens am 6. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt:

- a) den Wahltermin,
- b) Beginn und Ende der Wahlzeit,
- c) Die Verteilung der Stimmbezirke und Wahllokale,
- d) den Hinweis darauf, dass die Stimmzettel amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgestellt werden,
- e) den Hinweis darauf, dass die Wahlbenachrichtigung und ein Ausweis zur Wahl

mitzubringen sind und

- f) den Hinweis darauf, dass der Wähler/die Wählerin bei der Stimmabgabe nur eine Stimme hat und den Namen der Liste bzw. den Namen des Einzelbewerbers/der Einzelbewerberin, dem er/sie seine/ihre Stimme geben will durch Ankreuzen der dafür vorgesehenen Spalte kennzeichnen muss.

§ 15 Durchführung der Wahl

1. Die Wahl und die Ermittlung des Wahlergebnisses in den Stimmbezirken und im Briefwahlvorstand sind öffentlich. Der Wahlvorstand kann aber im Interesse der ordnungsgemäßen Wahlhandlung die Zahl der Anwesenden im Wahlraum beschränken.
2. Den Anwesenden im Wahlraum ist jede Einflussnahme auf die Wahlhandlung und das Wahlergebnis untersagt.
3. In und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, ist jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten.
4. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis des Stimmbezirks, in dem die Person wahlberechtigt ist, eingetragen ist. Inhaber eines Wahlscheines können in einem beliebigen Wahllokal oder per Briefwahl wählen.
5. Der Wähler hat eine Stimme. Sie wird geheim abgegeben.
6. Gewählt wird, indem durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf eine andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, welcher Liste bzw. welchem Einzelbewerber die Stimme gelten soll.
7. Daraufhin wird der Stimmzettel in der Kabine so gefaltet, dass niemand von Außen erkennen kann, wie gewählt wurde und anschließend in die Wahlurne eingeworfen.
8. Der Wahlvorstand vermerkt die Stimmabgabe neben dem Namen des Wählers im Wählerverzeichnis.
9. Die Stimme kann nur persönlich abgegeben werden. Wer des Lesens unkundig ist oder durch körperliches Gebrechen gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Der Wahlvorstand ist vor der Stimmabgabe entsprechend zu informieren.
10. Die Wähler haben sich gegenüber dem Wahlvorstand über ihre Person auszuweisen.

§ 16 Briefwahl

1. Die Übersendung von Briefwahlunterlagen ist von den Wahlberechtigten gemeinsam mit dem Wahlscheinantrag zu beantragen. Ein Antrag befindet sich auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung und ist darüber hinaus beim

Wahlamt erhältlich.

2. Bei der Briefwahl hat der Wähler dem Bürgermeister der Stadt Iserlohn in einem verschlossenen roten Briefumschlag (Wahlbrief)
 - a) seinen Wahlschein,
 - b) in einem gesonderten verschlossenen blauen Umschlag (Wahlumschlag) seinen Stimmzettelso rechtzeitig zu übersenden oder zu überbringen, dass sie - spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr - bei ihm eingehen.
3. Auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson (§ 14 Abs. 9 der Wahlordnung) dem Bürgermeister an Eides Statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem Willen des Wählers gekennzeichnet worden ist.

§ 17 Ermittlung des vorläufigen Wahlergebnisses und Wahlniederschrift

1. Das Wahlergebnis wird von den Wahlvorständen und Briefwahlvorständen ermittelt. Über die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Wahlniederschrift zu fertigen. Der Vordruck "Wahlniederschrift" wird vom Wahlamt zur Verfügung gestellt.
2. Die Wahlniederschrift ist von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.
3. Das ermittelte Wahlergebnis im Stimmbezirk/im Briefwahlvorstand wird mit einer Schnellmeldung unverzüglich an das Wahlamt weitergegeben. Der Wahlleiter ermittelt am Wahlabend das vorläufige Endergebnis.

§ 18 Feststellung des Wahlergebnisses

1. Der Wahlausschuss stellt nach vorangegangener Vorprüfung auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch den Wahlleiter unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung fest. Bei der Feststellung des Wahlergebnisses ist der Wahlausschuss an die Entscheidungen der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen.
2. Die Sitzverteilung erfolgt nach dem im Kommunalwahlgesetz für Listenwahlen vorgeschriebenen Berechnungssystem unter Berücksichtigung der in der Hauptsatzung und der Verfahrensregelung festgelegten Sitzzahl. Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze, als Bewerber benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt.
3. Der Wahlleiter macht das Ergebnis unverzüglich ortsüblich bekannt, benachrichtigt die gewählten Bewerber und fordert sie schriftlich auf, die Wahl binnen einer Woche anzunehmen.

4. Für die Annahmeerklärung, den Mandatsverlust (einschließlich Verzicht) und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 19 Wahlprüfung

1. Wird gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erhoben, so entscheidet der für die Gemeindewahl gebildete Wahlprüfungsausschuss über den Einspruch. Eine Prüfung von Amts wegen erfolgt nicht.
2. Ein Einspruch kann von jeder wahlberechtigten Person sowie allen Bürgerinnen und Bürgern binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses beim Wahlleiter erhoben werden. Die Entscheidung über den Einspruch ist binnen eines Monats nach Ablauf der Frist für die Einspruchserhebung zu treffen.
3. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 20 Amtssprache/ Öffentliche Bekanntmachungen

1. Die Amtssprache ist deutsch.
2. Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Wahlordnung sind entsprechend der Regelungen des § 12 der Hauptsatzung der Stadt Iserlohn vorzunehmen.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung entsprechend der Vorschriften des § 20 in Kraft.

Iserlohn, 27.10.2009
Der Bürgermeister